

Berichtigte Fassung

Sitzung vom 23. Juni 1993

**1935. Interpellation (Einrichtung eines Bevorschussungssystems in der
Arbeitslosenversicherung durch die Gemeindearbeitsämter)**

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 11. Mai 1993 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Die Arbeitslosigkeit nimmt täglich zu, die Arbeitslosenkassen sind heillos überlastet. Die Taggeldzahlungen stehen in Tausenden von Fällen noch nach Monaten aus. Unverständlich ist in diesem Zusammenhang, dass das Vorschusswesen durch Auflagen des Biga verbürokratisiert und damit verkompliziert wird. Damit bleibt den Betroffenen in vielen Fällen nur die Möglichkeit, das Fürsorgeamt aufzusuchen, um ihren notwendigsten Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass Art. 20.4 AVIG und Art. 31 AVIV betreffend die Gewährung von Vorschüssen grosszügig auszulegen und in unbürokratischer Form anzuwenden wären?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat folgenden Vorschlag: Zur Milderung des oben beschriebenen Missstandes erhalten die Gemeindearbeitsämter die Kompetenz, bei Bedarf den Versicherten angemessene Vorschüsse zu gewähren. Die Versicherten unterschreiben eine Abtretungserklärung, so dass die vorgeschossenen Taggelder durch die Kasse den Gemeinden zurückerstattet werden können.
3. Ist der Regierungsrat bereit, den Gemeinden die Zinsverluste auf die vorgeschossenen Beträge sowie den Mehraufwand abzugelten, sei es auf entsprechende Rechnungstellung oder mittels einer gemeindeweise angesetzten Pauschale? Bestünde die Möglichkeit, für diese Abgeltungen den Arbeitslosenfonds zu belasten?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Interpellation Franz Cahannes, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Art. 30 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) zahlt die Arbeitslosenkasse die Entschädigung für die abgelaufene Kontrollperiode (Kalendermonat) in der Regel im Laufe des folgenden Monats aus. Gemäss Art. 104 AVIV zahlen die Kassen die Leistungen der Arbeitslosenversicherung soweit möglich bargeldlos aus. Nach Art. 31 AVIV haben die Versicherten Anspruch auf einen angemessenen Vorschuss für kontrollierte Tage, wenn sie ihre Anspruchsberechtigung glaubhaft machen. Zur Festsetzung der Rahmenfrist für den Bezug von Arbeitslosenentschädigung, des Umfangs des Anspruchs und des Taggeldes benötige die Arbeitslosenkassen folgende Unterlagen:

Doppel der Anmeldung zur Stellenvermittlung,
Antrag auf Arbeitslosenentschädigung,

Arbeitgeberbescheinigung(en) für die letzten zwei Jahre, Kontrollausweis (Stempelkarte).

Die Arbeitgeber sind zur Ausstellung der Bescheinigung gesetzlich verpflichtet (Art. 88 und Art. 96 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIG). Arbeitgeber, die dieser Pflicht nicht nachkommen, werden verzeigt. Die verzögerte Beibringung dieser Bescheinigung(en) ist aber nicht in jedem Fall auf säumige Arbeitgeber zurückzuführen. Zum Erhalt eines Vorschusses können Versicherte die Anspruchsberechtigung glaubhaft machen, indem sie als vorläufigen Ersatz für ausstehende Arbeitgeberbescheinigungen bei der Arbeitslosenkasse Fotokopien der letzten Lohnabrechnung und der Arbeitsbestätigung (Arbeitszeugnis) einreichen.

Im Kanton sind zwölf Arbeitslosenkassen tätig. Die kantonale Verwaltung ist nur für die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich zuständig. Bei dieser entstand mit dem Übergang vom bisherigen Auszahlungssystem zu einem gesamtschweizerisch einheitlichen Auszahlungssystem beim Monatswechsel Januar/Februar und mit dem starken Anstieg der Arbeitslosigkeit im Januar dieses Jahres leider ein Rückstand in der Auszahlung der Januar-Taggelder. Seither hat sich der Auszahlungsrhythmus wieder normalisiert. Das Gros der Fortsetzungszahlungen kann jeweils an den ersten Arbeitstagen des Monats bearbeitet werden. Als erstmalige Zahlung richtet die kantonale Arbeitslosenkasse bei noch ausstehender Arbeitgeberbescheinigung einen Vorschuss aus, wenn die anderen Unterlagen und die erwähnten Ersatzdokumente eingereicht sind. Besondere Auflagen des Biga sind nicht bekannt. Gemäss Kreisschreiben des Biga über die Arbeitslosenentschädigung (Ziffer 177) bedarf das Gesuch um Vorschuss nicht der Schriftform.

Über Ansprüche auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung könne nur die Durchführungsstellen dieser Versicherung entscheiden. Es liegt nicht in der Zuständigkeit des Regierungsrates, Vorschriften über Leistungen von Gemeinden unter dem Titel «Vorschüsse auf Arbeitslosenentschädigung» zu erlassen. Der Regierungsrat begrüsst es, wenn die Gemeinden ein einfaches Vorgehen einschlagen und das Arbeitsamt oder eine andere Stelle zur Erbringung von Leistungen ermächtigen, wenn die vom Arbeitslosen gewählte Arbeitslosenkasse aufgrund zwingender Bestimmungen nicht in der Lage ist, einen Vorschuss auszurichten. Die Gemeinde kann zu ihrer Absicherung mit dem Empfänger die Abtretung seiner allfälligen Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung vereinbaren. Die zweckgebundenen Mittel des Arbeitslosenfonds dürfen zur Abgeltung solcher Gemeindeleistungen nicht herangezogen werden. In dauernden Notfällen ist die Inanspruchnahme der Sozialhilfe nicht zu vermeiden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 23. Juni 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller